

# Comité-Bericht

über den

## Entwurf der Statuten zur vorarlbergischen Brandversicherung.

In der 28. Sitzung vom 14. März 1863 wurde der Landesauschuß zur Entwerfung der Statuten einer vorarlbergischen Brandversicherung vom h. Landtage innerhalb nachstehender von diesem definitiv festgestellter Grundzüge beauftragt:

I.

Die Affekuranz sei eine Freie.  
Fabriksgebäude seien von derselben ausgeschlossen.

II.

Nebst den Häusern können auch die hierin befindlichen Mobilien in die Affekuranz aufgenommen werden. Die Mobilien allein können in selber nicht affecurirt werden.

III.

Soll jährlich eine fixmäßige Prämie beboben, diese Prämie zur Gründung eines Fonds bestimmt und jederzeit auf die vortheilhafteste Weise fruchtbringend angelegt werden.

Bei Brandentschädigungen hat zuerst dieser Fond verwendet zu werden, wenn dieser nicht hinreicht, so hat die Gegenseitigkeit d. h. die Repartition des Restbedarfes auf sämtliche Versicherte einzutreten.

IV.

Das Prinzip der Selbstversicherung ist unter keiner Bedingung aufzunehmen.

V.

Das Prinzip der Classification mit der Beschränkung auf nur drei Klassen wird angenommen.

VI.

Die Entschädigung hat sich auch auf jene Gebäude zu beziehen, welche wegen Brandes eines andern Gebäude Schaden bitten.

VII.

Diese Brandaffekuranz hat sich auf Gebäude im Lande Vorarlberg zu beschränken.

In Folge dessen hat der Landesauschuß in der vorjährigen Session des Landtags einen vom Hr. Bertschler verfaßten Statutenentwurf zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, zu dessen Beurtheilung in der II. Sitzung vom 3. März 1864 ein Comité eingesetzt wurde.

Dies Comité stellte um in der XI. Sitzung vom 2 April 1864 nachstehenden Antrag:

„Hoher Landtag wolle beschließen, es sei die Berathung und Beschlußfassung über den vor-

liegenden Statutenentwurf einer vorarlberg'schen Brandasscuranzanstalt bis zur nächsten Landtagssession zu vertagen.

Das Comite begründete diesen Antrag durch nachstehende 2 Motive:

1. obgleich der Statuten-Entwurf in der Landeszeitung der Oeffentlichkeit übergeben war, so habe sich hierüber bis jetzt die öffentliche Meinung noch nicht ausgesprochen, dieß wäre aber zur Behandlung im Landtage sehr zweckdienlich. Zu diesem Ende finde man es wünschenswerth, daß jeder Gemeinde des Landes ein Exemplar des Statutenentwurfes zukomme, damit die Vorstehungen Anlaß finden, ihre Gutachten darüber abzugeben;

2. im Weiteren sei es bekannt, daß der Tiroler Landesausschuß einen Entwurf neuer Statuten der Tiroler Asscuranz ausgearbeitet habe, der dem tiroler Landtage übergeben werde. Die Beratungen des Tiroler Landtages hierüber sollten um so mehr abgewartet werden, als Vorarlberg an der Tiroler Brandasscuranz noch sehr großes Interesse habe, welches gewiß nicht unberücksichtigt bleibe, wenn der Tiroler Landtag die bezüglichen Statuten derart abändere, daß dadurch jene Mißstände beseitigt würden, welche die Tiroler Asscuranz mißliebig machten.

Dieser durch vorstehende 2 Motive begründete Vertagungs-Antrag wurde vom h. Landtage angenommen.

Obgleich nun bisher nur das Motiv ad 2 durch die von der k. k. Statthalterei mit Dekret vom 2. Mai 1864 in Folge Ermächtigung des k. k. Staatsministeriums vom 12. Jänner 1864 Nr. 9245 den neu redigirten tirolischen Brandversicherungs-Statuten erteilte Genehmigung weggefallen ist, so bleibt doch das ad 1 erwähnte Vertagungsmotiv aufrecht, indem eine Mittheilung des Bertschlerschen Statutenentwurfes an die Gemeindevorstehungen im Sinne der Begründung obigen Beschlusses ad 1 bisher noch nicht erfolgt ist.

Dieß ist der gegenwärtige Stand jener Angelegenheit, welche nunmehr neuerdings einem Comite, nemlich dem Gefertigten, zur Vorberathung zugewiesen wurde.

Das Comite hat nun, um die ihm gewordene schwierige Aufgabe zu erfüllen, den Bertschlerschen Statutenentwurf, desgleichen die neuredigirten tirolischen Brandversicherungsstatuten genau durchgesehen und hat sich in Erwägung, daß die Letzteren weil bereits von der Regierung sanctionirt, in ihren auf Vorarlberg anwendbaren Theilen schon eine feste Basis bilden, und was Stil und Deconomie des Gesetzes anbelangt, ziemlich entsprechen, dahin geeinigt, dieselbe als eine Vorlage bei Ausarbeitung der Statuten der Vorarlberger-Brandasscuranz zu benützen, und hieran jene Abänderungen und Zusätze zu machen, welche sich durch die Eingangs aufgeführten, vom hohen Landtag endgültig beschlossenen Grundzüge I—VII und mit Berücksichtigung der im Bertschlerschen Statutenentwurf vorkommenden zweckmäßigen Vorschläge als nothwendig herausstellen.

Das Comite übergibt nun in der Anlage den folchergestalt neu ausgearbeiteten Statutenentwurf, und bemerkt zur Begründung der diesjährigen Abänderungszusätze, welche an den tirolischen Brandasscuranz-Statuten gemacht wurden, insoferne sich selbe nicht schon aus der Natur der vorgeschriebenen Grundzüge Nr. I—VII von selbst ergeben Folgendes:

Zu §. 6 Zusatz zur 2. Alinea.

Nachdem der hohe Landtag in seinen Grundzügen sub I Fabriksgebäude überhaupt von der Brandasscuranz ausschloß, so mußten folgerichtig jene Etablissements, welche nach §. 29 der tirolischen Statuten denselben gleichgestellt sind, auch hievon ausgeschlossen werden, indem auch für sie der gleiche Grund spricht. Dagegen mußte die ausnahmsweise Versicherung der unterirdischen Gebäudetheile wegen des Principes der Versicherung der Mobilien, die sich in selben befinden, zugelassen werden.

Zu §. 7 Alinea 3. Geld, Werthspapiere und Pretiosen lassen sich einerseits bei Bränden meistens retten, andererseits unterliegt ihre Incontrirung in Falle eines Entschädigungsanspruchs so vielen Schwierigkeiten, daß man diese Objekte von der Ausnahme in die Asscuranz ausschneiden zu sollen glaubte.

Zu §. 9. Die Nothwendigkeit der Ausschließung ganzer Ortschaften, wie sie bezüglich Südtirols nach dessen speciellen Verhältnissen, insbesondere wegen der enormen Unsicherheit bezüglich der Bedachung mit Stroh oder Schilf angezeigt ist, findet in Vorarlberg nicht statt; dagegen mußte dem Landesausschusse auch das Recht gewahrt bleiben, aus erheblichen Ursachen die versicherten Objekte in eine andere Klasse zu versetzen oder die Versicherungssumme zu ermäßigen.

ad § 10. Hier muß auch der Fall der Erhöhung des Werthanschlages ins Auge gefaßt werden.

ad § 15. Die hier bezüglich der Mobilien festgesetzten Vorsichten dienen, um die Anstalt vor Nebervortheilungen bei Brandunglücken möglichst zu wahren.

Um einen festen Anhaltspunkt bei Annahme der Versicherungssumme zu haben, und Streitigkeiten bei Brandunglücken vorzubeugen, wurde schon beim Abschluß des Versicherungsvertrags die Beibringung einer Schätzung normirt.

ad § 16. Die Minimal-Versicherungssumme wurde den hierländigen Verhältnissen anpassend festgesetzt.

Während das Prinzip einer rechtlich vermutheten Selbstversicherung bei nicht vollständiger Versicherung des Werthes des versicherten Gegenstandes sub IV der aufgeführten Grundzüge vom h. Landtage deßhalb angeschlossen wurde, weil hiernach die Größe der zu leistenden Entschädigungssumme durch eine nachträgliche Schätzung des versicherten Objekts bedingt, eine bedeutende Unsicherheit für die Ansprüche des Versicherten herbeigeführt, und nach dem Beispiel der Erziehung einer willkürlichen und einseitigen Behandlung des Versicherten Thür und Thor geöffnet wurde:

erachtete das Comité es für unerläßig, eine Norm für den Fall aufzustellen, wenn schon beim Eintritt in die Affekuranz vertragsmäßig das Verhältniß des Schätzungswertes zur Versicherungssumme zwischen dem Versicherer und der Anstalt festgesetzt worden ist, und glaubte sich dahin aussprechen zu sollen, daß in diesem Falle die Vergütung eines theilweisen Brandschadens auch nur nach jenem Verhältnisse zu leisten ist.

Ein Beispiel wird die Sache anschaulich machen.

Es erklärt jemand sein Gebäude nur mit dem Drittel des Schätzungswertes, welcher in der statutenmäßig beim Eintritt in die Anstalt vorzulegenden Schätzungs-Urkunde auf 1800 fl. erhoben ist, sohin mit 600 fl. versichern zu wollen. Ergibt sich nun in Folge eines Brandunglückes ein totaler Schade, so wird er obige 600 fl. als Entschädigung vollständig erhalten. Ereignet sich aber nur ein partieller Schade, z. B. im Biffer von 900 fl., so liegt es in der Natur des Vertrags, daß er nur jenen Antheil aus der versicherten Summe erhält, der dem von ihm versicherten Antheile aus der Schätzungssumme entspricht.

Er erhält also, da er sich vertragsmäßig nur mit einem Drittel der Schätzungssumme versichern ließ, auch nur das Drittel des Schadensziffers pr. 900 fl., somit 300 fl.

Man würde sonst zur absurden Annahme gelangen, daß es in Fällen eines partiellen Schadens gleich feie, ob man vertragsmäßig die ganze Schätzungssumme oder nur einen Theil derselben versichert habe. Es ist übrigens klar, daß bei vertragsmäßiger Feststellung des Verhältnisses zwischen der Schätzungssumme und der Versicherungssumme alle jene Bedenken und Unzukömmlichkeiten wegsallen, welche nach dem Prinzip der rechtlich vermutheten Selbstversicherung sich ergeben.

Zu § 27, 28 und 29. Die Classirung der Gebäude nach den Tiroler-Statuten entspricht den hierländigen Verhältnissen nicht, daher ganz neue, denselben anpassende Bestimmungen getroffen wurden.

Zusbesondere wird hervorgehoben, daß es nach den für die erste Klasse festgelegten Erfordernissen in den tirol. Statuten fast gar keine Gebäude in Vorarlberg geben würde, die sich zur Aufnahme in die erste Klasse eigneten.

Kirchen wurden, da sie stets abgesondert von andern Gebäuden stehen, überhaupt wegen ihrer geringen Feuergefährlichkeit in die erste Klasse versetzt, zumal sie auch von den Privatassekuranz sehr billig versichert werden und ohne besondere Berücksichtigung in die Landesassekuranz voraussichtlich nicht eintreten würden.

Zu § 51. Das Prämien-Ausmaß wurde mit Rücksicht auf die dießbezüglichen Anforderungen der Privatassekuranz derart festgesetzt, daß der Eintritt in die Landesassekuranz noch eher einen Vortheil bietet.

Zu § 53. Da auch eine Landesfonds-Umlage von den Gebäuden eingehoben wird, so stellt sich die gleichzeitige Einhebung der Brandassekuranzbeiträge durch dieselben Organe und deren Abfuhr an dieselben Kassen als eine erhebliche Geschäftsvereinfachung und Kostenersparung unabdrücklich der erforderlichen Sicherheit dar.

Zu § 58. Obgleich durch die Behebung fixer jährlicher Prämien sich die Anstalt nur als

eine subsidarisch wechselseitige darstellt, so bleibt durch in diesem § eröffnete Perspective auf eine feinerzeitigen Minderung der jährlichen Prämien der Charakter der Wechselseitigkeit mehr gewahrt und dürfte diese Bestimmung zum Beitritt in die Anstalt animiren.

Zu § 70. Dieser § mußte dem gegenwärtig bestehenden Gemeindegesetze adaptirt werden.

Zu § 74—76. Der XII. Abschnitt: „Betreffend die Uebergangsbestimmungen“, mußte ganz neu verfaßt werden, da es sich hier um eine neu zu gründende Anstalt handelt, während die Tiroler-Statuten eine schon bestehende im Auge haben.

Hier glaubte man nun als Minimalziffer der Versicherungssummen bei Eröffnung der Anstalt den Betrag von 5,000,000 fl. festsetzen zu sollen, da derselbe bei einer jährlichen durchschnittlichen Prämie pr. 13 kr. eine Jahres-Einnahme von 6500 fl. ö. W. abwirft, welche, wenn nicht schon beim Beginne der Anstalt größere Unglücksfälle eintreten, für genügend erscheint.

Das Comite übergibt nun diesen Statutenentwurf dem h. Landtage mit folgenden

**U n t r ä g e n :**

1. Der hohe Landtag wolle diesen Statutenentwurf genehmigen, und sodann der Regierung zur Sanctionirung vorlegen;
2. nach erfolgter Genehmigung dieser Statuten durch den Landesausschuß eine Einladung zum Beitritt in die Anstalt behufs deren Gründung im Sinne der §§ 75 und 76 der Uebergangsbestimmungen im geeigneten Wege und unter Bestimmung einer anpassenden Frist an die Gebäudebesitzer des Landes Vorarlberg ergehen lassen.

**B r e g e n z ,** am 9. Dezember 1865.

**Wilh. Rhomberg,** Obmann.

**Mois Niedl,** Berichterstatter.